

HAUPTSATZUNG

des Hohenlohekreises vom 26.07.2019

in der Fassung der Änderung vom 27.03.2023

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 27.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.07.2019 beschlossen.

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Hohenlohekreises sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere
 1. die Wahl des Landrats,
 2. die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
 3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,

4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes,
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,

die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands,

die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse,

die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S. von § 48 LKrO i.V. mit § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,

die Wahl der weiteren Landkreisteilnehmer in der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH,

sowie die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
12. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigte im Einvernehmen mit dem Landrat,
13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises,
14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
15. die Aufstellung des Entwicklungsprogramms des Landkreises,
16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
17. der Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises,
18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,

19. längerfristige Planungen für Vorhaben im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 LkrO Baden-Württemberg,
20. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
21. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
22. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
23. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
24. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung inklusive der Entscheidung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
25. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
26. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
27. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
28. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
29. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit,
30. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
31. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),

32. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
 33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 u. § 31 Abs. 3 Satz 2 u. 3 LKrO),
 34. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts,
 35. die Vorbereitung der Beschlüsse und sonstige Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter bei Unternehmen und Zweckverbänden mit einer Beteiligung von mehr als 30 %. Darunter fallen insbesondere die Arbeitsinitiative Hohenlohekreis gGmbH, die W.I.H. Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH, und der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV),
 36. die Vorbereitung der Beschlüsse und sonstige Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH, soweit durch den Gesellschaftervertrag der Hohenloher Krankenhaus gGmbH eine Einstimmigkeit der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorgegeben ist,
 37. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a des Landeswaldgesetzes,
 38. die abschließende Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragsatzungen.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 Abs. 1 bis 5 genannten Obergrenzen überschritten werden. Die Zuständigkeiten für die Eigenbetriebe Abfallwirtschaft Hohenlohekreis und Nahverkehr Hohenlohekreis ergeben sich aus der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss,
 der Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss.
- (2) Ferner besteht aufgrund von § 71 SGB VIII / § 2 LKJHG der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss. Näheres bestimmt die Satzung für das Jugendamt des Hohenlohekreises.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen nach § 34 Abs. 1 LKrO gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:

dem Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss 21
 Kreisrätinnen/Kreisräte,
 dem Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss 22 Kreisrätinnen/Kreisräte.

- (4) Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).
- (5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Kreisverfassungsrecht, Kreistagswahlen;

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses gegeben ist);

Allgemeine Finanzen, Verwaltungsgebäude und unbebaute Grundstücke;

Öffentlicher Personennahverkehr einschließlich Schienenpersonennahverkehr und Stadtbahn;

Schülerbeförderung;

die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Nahverkehr Hohenlohekreis, Zuständigkeiten und Wertgrenzen ergeben sich aus der Betriebsatzung des Nahverkehr Hohenlohekreis;

die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Hohenlohekreis, Zuständigkeiten und Wertgrenzen ergeben sich aus der Betriebsatzung der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis;

Kreis- und Regionalplanung;

Straßenwesen;

Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizeiangelegenheiten, Ordnungsangelegenheiten;

Wirtschaftsförderung einschl. Landwirtschaft, Obst- und Gartenbauberatung, Tourismus und Umwelt.

Er ist ferner zuständig für die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen und die Festlegung des Verfahrens über die Behandlung solcher Zuwendungen von geringem Wert oder von solchen regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen einfacher Art.

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Bes.Gr. A 12 und A 13 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 und 13 TVöD sowie der Entgeltgruppe S 18 TVöD-S, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

Der Ausschuss nimmt zusätzlich die Aufgaben des Stiftungsrats der Stiftung des Hohenlohekreises wahr. Die Aufgaben des Stiftungsrats ergeben sich aus der Satzung der Stiftung des Hohenlohekreises.

- (2) Der Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Soziale Angelegenheiten mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, und Gesundheitswesen, Lastenausgleich, Eingliederungsaufgaben;

Altenhilfe;

Wissenschaft und Forschung;

Bildung, Schulen und Kreismedienzentren,

Volksbildung und Heimatpflege;

Kulturpflege und Denkmalschutz;

Klimaschutz und Landschaftspflege

Sportförderung.

- (3) Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses sind in der Satzung für das Jugendamt des Hohenlohekreises definiert.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden, vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Satzung für das Jugendamt des Hohenlohekreises, zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 275.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 1.500.000 EUR im Einzelfall,

2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 275.000 EUR überschritten wird, sowie die Übertragung von Haushaltsermächtigungen, soweit die Verwaltung nicht durch Gesetz zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
4. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
5. Stundungen, soweit nicht nach § 7 der Landrat zuständig ist,
6. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2 Mio. EUR, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall,
7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall,
8. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Immobilien ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 100.000 EUR,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR beträgt,
10. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 500 EUR bis zu 1.500 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen.
11. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbständig anstelle des Kreistags, soweit nicht durch Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten gegeben sind; in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.

- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet hier der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.
- (2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm außerdem durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Eigenbetriebe gelten die Regelungen der Betriebsatzungen.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1-5 TVöD,
 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 275.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
 3. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 275.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen

bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 2.500 EUR,
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall,
 6. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate, im übrigen bis zu 25.000 EUR,
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung sowie Geldanlagen,
 8. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 150.000 EUR im Einzelfall,
 9. der Abschluss und die Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Immobilien bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 100.000 EUR,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 EUR nicht übersteigt,
 11. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von bis zu 500 EUR jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
 12. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt bis zum Betrag von 1 Mio EUR,
 13. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- (4) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen, gutachterlichen Tätigkeiten u.ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis zur BesGr. A 11 einschließlich,

5. die Anstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6-11 TVöD sowie der Entgeltgruppe S 9 bis S 17 TVöD-S und die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Assistenzärzten,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zur Höhe von 25.000 EUR im Einzelfall,
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung,
8. die Vorbereitung der Beschlüsse und sonstige Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter bei Unternehmen und Zweckverbänden mit einer Beteiligung von 30 % oder weniger. Darunter fallen insbesondere die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH, die Junior Trading Künzelsau GmbH, die Juventas eG, die Kreisbaugenossenschaft Künzelsau eG, die Kreisbaugenossenschaft Öhringen eG und die Kommunales Rechenzentrum Franken Grundstückseigentümergeinschaft (GbR),
9. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört.

§ 8

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (*)

Künzelsau, 27.03.2023
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth, Landrat

(*) Diese Satzung in Form der letzten Änderung vom 27.03.2023 ist seit 29.03.2023 in Kraft.